

Information

an die Beamtinnen und Beamten der Technischen Universität Darmstadt

Neues Dienstrecht ab 1. Januar 2011 Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen

Die Föderalismusreform hat zu einer Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder im Bereich des öffentlichen Dienstes mit neuer Zuständigkeitsverteilung für das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten geführt. Hessen hat sich für eine umfassende Dienstrechtsreform, insbesondere in den Bereichen Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht entschieden, die es in mehreren Schritten umsetzen möchte. Der hessische Landtag hat das „Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen“ (1. DRModG) am 18. November 2010 verabschiedet. Es wurde am 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 410) verkündet und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Folgenden wollen wir versuchen, Ihnen die wichtigsten Änderungen im Beamtenrecht ein wenig näher zu bringen.

Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

1. Regelaltersgrenze

Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze).

2. Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen.

Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

3. Abweichende Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze weiterhin mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Präsidium

Der Kanzler

Dezernat VII
Personal- und Rechtsangelegenheiten

Karin Seeber

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 2327
Fax +49 6151 16 - 4326
seeber@pww.tu-darmstadt.de

Datum
15. Dezember 2010

Unser Zeichen
VII A - 301

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Punkt 2 (Zeitpunkt des Ruhestands) gilt entsprechend in allen vorgenannten Fällen.

4. Altersteilzeit

Bei Beamtinnen und Beamten, die sich am 1. Januar 2011 in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze. **Die Altersteilzeitbewilligung wird entsprechend angepasst.** Die hiervon betroffenen Beamtinnen und Beamte und deren Vorgesetzte werden in Kürze informiert.

Die Beamtinnen und Beamten haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Ruhestand mit Erreichen des 65. Lebensjahres zu stellen und damit die Laufzeit der bisher bewilligten Altersteilzeit beizubehalten. Dies kann zu Versorgungsabschlägen führen (siehe Punkt 2 der versorgungsrechtlichen Regelungen).

Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit befinden, treten weiterhin mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie das **fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet** haben abschlagsfrei in den Ruhestand.

Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 **in der Freistellungsphase** der Altersteilzeit befinden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des **fünfundsechzigsten Lebensjahres**.

5. Bewilligungen von Ruhstandsversetzungen die bereits vor dem 1. Januar 2011 ausgesprochen wurden

Für Beamtinnen und Beamte, für die eine neue Altersgrenze gilt und denen die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor dem 1. Januar 2011 bereits bewilligt wurde, gilt diese Bewilligung fort. Auf Antrag wird die Versetzung zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt, da es aufgrund der neuen Abschlagsregelungen zu einer Verminderung des Ruhegehaltes kommen kann.

6. Antragsaltersgrenzen

Auf Antrag kann wie bisher in den Ruhestand versetzt werden, wer **schwerbehindert** ist und das **sechzigste Lebensjahr** vollendet hat oder das **zweiundsechzigste Lebensjahr** vollendet hat (bisher dreiundsechzigstes). Punkt 2 (Zeitpunkt der Ruhstandsversetzung) gilt entsprechend. Die neuen Abschlagsregelungen hinsichtlich der Versorgung sind hierbei zu beachten.

Versorgungsrecht

1. Allgemeines

Das bisher fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes wird in Hessisches Landesrecht überführt. Das Beamtenversorgungsgesetz wurde durch Gesetz in das Hessische Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) übergeleitet. Für Anfang 2011 ist eine Neubekanntmachung des HBeamtVG vorgesehen.

2. Abschlagsregelungen für den vorzeitigen Ruhestand auf Antrag

Das Ruhegehalt vermindert sich um **3,6 vom Hundert für jedes Jahr**, um das die Beamtin oder der Beamte **vor Ablauf des Monats**, in dem die **jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze** erreicht wird auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung beträgt maximal 18,0 vom Hundert, nämlich bei vorzeitigem Ruhestand mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet wird (nicht die Zeit bis Semesterende).

Übergangsregelungen

Für Beamtinnen und Beamte, die auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und **vor dem 1. Januar 1949 geboren** sind, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert **für jedes Jahr**, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das **fünf-**

undsechzigste Lebensjahr vollendet ist, in den Ruhestand versetzt wird.

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, die auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert **für jedes Jahr**, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das unten genannte maßgebliche Lebensalter vollendet ist, in den Ruhestand versetzt wird:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Abschlagsregelungen für den vorzeitigen Ruhestand bei Schwerbehinderung

Das Ruhegehalt vermindert sich um **3,6 vom Hundert für jedes Jahr**, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das **fünfundsechzigste Lebensjahr** vollendet ist, auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts beträgt maximal 10,8 vom Hundert.

Übergangsregelungen

Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und **vor dem 1. Januar 1952 geboren** sind, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das **dreiundsechzigste Lebensjahr** vollendet ist, in den Ruhestand versetzt wird.

Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres (abschlagfreie Versetzung in den Ruhestand) das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	64	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

4. Abschläge für den vorzeitigen Ruhestand bei Dienstunfähigkeit

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet ist, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts beträgt maximal 10,8 vom Hundert.

5. Abschlagsfreie vorzeitige Ruhestandsversetzung

Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Ruhestands das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und **mindestens fünfundvierzig Jahre ruhegehaltsfähiger Dienstzeit entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 5 HBeamVG** zurückgelegt hat.

Sonstiges

1. Dienstjubiläum

Die Beträge der Dienstjubiläumszuwendungen, mit denen ein langjähriger Einsatz im öffentlichen Dienst honoriert wird, werden angehoben. Sie betragen nunmehr bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 350 Euro, bei 40 Jahren 500 Euro und bei 50 Jahren 750 Euro.

2. Erholungsurlaub

Die Hessische Urlaubsverordnung wird unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes derart geändert, dass wegen vorübergehender, längerer Erkrankung nicht genommener Erholungsurlaub nicht mehr mit Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt, sondern nach Ende der Dienstunfähigkeit dem Urlaubsanspruch des aktuellen Urlaubsjahres hinzugefügt wird.